

Der Goldmensch.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

Timar kam während der langen Zeit seines Aufenthaltens auf der namenlosen Insel allmählig zur Ueberzeugung, daß diese noch nicht genug von den Menschen verborgen war.

Eine ganze Klasse der Gesellschaft kamte deren Erzielen, aber sie erachte dieselbe der Welt nicht.

Diese Klasse bestand aus den Wilden der Civilisation. Status extra statum!

An den Grenzen des Staats reisten die Gesellschafts-gesetze ebenso, wie die Wälder der Kircheneinordnung.

Der Wohnsitz dieser Klasse ist die beide Länder scheidende Grenze.

Die Grenzgegend zwischen Ungarn und Serbien.

Ein Begünstigungsterrain: Ein nicht regulierter Uferstrom mit strandreichen Inseln, dessen beide weitauseinanderliegende Ufer von Urwaldsäuen eingesäumt sind.

Dort fauen sich die Stämme im Streben auf.

Freie Ueberfuhr und Reichsstraße liegen weit auseinander. Die Dorfhöfen meist gerirtret; keine große Stadt ist in der Nähe.

Auf der Oberfläche herrscht militärische Zucht, auf dem Grunde Unfreiheit. Der Zweck jener Blockhäuser dort ist unverständlich, der Beweggrund ihrer Errichtung ist seit Jahrhunderten geschwunden: die Grenzbewachung!

Wegen was? Der einstige Feind, der Türke, ist schon längst von dort verschollen. Jetzt dient die Bewaffnung nur noch der Grenzmannth.

Daher bildet auch der Schmuggel dort einen wirthlichen bürgerlichen Lebensberuf. Er hat sein eigenes System, seine Schulen, seine geheime Regierung und einen Staat außerhalb des Staates.

Timar mußte oft stagen, als er zwischen den Weiden der Insel auf einen einzelnen Kahn, auf eine Fährte stieß, die am Ufer lag und von Niemandem geführt wurde.

Ram er nach halbem Tage an dieselbe Stelle zurück, so war das Fahrzeug nicht mehr dort. Zu anderer Zeit stieß er auf ganze Gespärpaufen zwischen dem Ginster; auch die waren verschwunden, sobald er sich zum zweiten Male dahin verirrte.

Aber all diese geheimnißvollen Leute, welche die Insel zur Absetzung wählten, schienen absichtlich den Umkreis der Hütte zu meiden. Sie kamen und gingen, ohne im Graze einen Durdbrück verurthacht zu haben.

Aber gewisse Fälle gab es doch, wo sie auch bis zur Hütte vordrangen. Und dann suchten sie geradzu Theresia.

Sobald Almitra ein Zeichen vernehmen ließ, daß sich ein Fremder nahte, brach Timar die Arbeit ab, eilte zur Hütte und zog sich in die innere Stube zurück. Ein Fremder durfte ihn nicht sehen. Zwar hatte er sich den Bart wachsen lassen, um sein Antlitz zu verändern, doch immerhin hätte Jemand kommen können, der ihn irgendetwas anders in der Welt schon gesehen.

Die Wilden der Gesellschaft besuchten Frau Theresia, sobald ihnen etwas fehlte.

Diese Leute zichen oft über solche Orte, wo man Wunden davontragen kann; hie, hie, durch Waffen verurthachte Wunden. Damit kurieren sie nicht zum Regimentsärzte gehen, denn Verband wäre das Ende gewesen. Die Inseln tragen dagegen versich auf allerlei Mittel, solche Wunden zu heilen.

Sie wußte gebrochene Glieder wieder zusammen zu fügen und legte auf klaffende Wunden vernarbende Salben. In jener Gegend, besonders auf türkischer Seite, herrschen manche tödtliche Geschwüre, Brandbeulen. Auch diese wußte Theresia mit einfachen Kräutern zu heilen, deren Wunderkraft ihr die Noth entdeckt hatte.

Deshalb wurde sie oft von den Weibern aufgefordert, sie besuchten ihr Geheimniß, da sie wußten, daß der Vagabund wie der Apopteter Kurpfuscher zu versorgen liebten.

Die Wilden der Gesellschaft haben auch öfters Prozeßsachen unter sich zu schlichten. Sie können sie nicht vor den Richter bringen. Zu gut wissen sie, daß man dort den Ankläger mitkommen den Angeklagten in den Straßloß schließt.

So kommen sie denn mit ihren Prozeßsachen zur weisen Inseln, tragen ihr die Sache vor, und was diese darüber sagt, ist für sie ein Urtheilsspruch; sie beruhigen sich bei ihm. Theresia wußte die wuthschraubenden Parteien zu versöhnen, und diese respektirten den in ihre Hände abgelegten Friedensvertrag. Meistens ist Blutrache der Gegenstand des Prozeßes.

Im und wieder verschlägt sich eine verwirrte Gestalt mit wildem, jedem Menschenantlitze ausweichenden Blicke nach der Hütte: ein Bredacher, den Gewissensbisse umher-treiben, der aber zittert, zum Priester zu gehen und ihm um Seelenretze zu bitten, denn er fürchtet sich eben so vor der Hölle, wie vor dem Kerker. Die Inseln wußt auch hier Rath. Sie legt ihm süßlichen, erfrischenden Balsam auf Herz, das heilende Bewußtsein von Gottes Barmherzigkeit, so daß sie ihn mit sich selbst auslöst.

Manchmal auch betritt ihre Schwelle ein verfolgter, ein todemüder Mensch, leidend vor Durst und Hunger. Sie fragt ihn nicht, woher er komme, wohin er gehe? Sie pflegt ihn gut. — Ausgeruht, gestärkt, den Durst ad vollge-schöpft mit Lebensmitteln, zieht er dann weiter. Viele Men-schen kennt sie, deren Religion das Schweigen ist und es giebt keinen geheimen Bund, der enger die Schüler an ihren Meister bände, als diese Leute an das Inselweib.

Auch wußte Theresia, daß man bei ihr kein Geld fand. Selbst die Habjucht hatte keine Ursache, ihr Geld zu sein.

Timar überzeigte sich, daß er nach einem Ort gelom-men war, um den herum erst Jahrhunderte mit ihren neuen Ideen pflanzenden Werken vergehen mußten, ehe die Ge-

sichte desselben und die seiner Einwohner hineingezogen sein würde in das große Chaos, dessen Name Welt ist.

Er durfte seine Zimmerungsarbeit fortsetzen und nicht bangen, daß einmal irgend wer da draußen erfahren würde, wie Herr Michael Timar von Aetzingen, Se. Excellenz der königliche Rath, der Gutsbesitzer, der millionenreiche Geschäftsmann auf einer unbekanntem Insel in Zimmermannsarbeit stümperte und, wenn er von der großen Arbeit austrub, sein Tischmesser vornahm, um aus Weidenruten ein Schirmdach für einen kleinen Warm zu schnitzen, für ein Wäntlein, das weder Vater noch Mutter, ja nicht einmal einen ordentlichen Namen hatte.

Und welche Wonne er hier empfand! Wie lauschte er auf das erste Wort, welches das Kind aussprechen lernte. Wie suchte er dem winzigen Menschen die kleinen ungeschickten Lippen dazu einzurichten, daß sie das Wörtlein aussprechen: „Papa!“

Natürlich lernt es dieses Wort zuerst. —

Es denkt sich, daß es so sein muß, — daß der Mensch, der so sehr auf ihn herabachtet, nichts Anderes ihm sein könne.

Denn wie soll der Warm wissen, daß er der Sohn armer Schmuggler ist, daß ihm Vater und Mutter ge-floren?

(Fortf. folgt.)

Amthlicher Bericht

über die

Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung

vom 26. Februar 1877.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wurde das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt. Sodann wurde wie folgt verhandelt:

1) Auf den Bericht der Kommission über das mit dem Halleschen Wohnungs-Berein zu treffende Abkommen beschließt die Versammlung, die Beschlußfassung bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

2) Der Magistrat beantragt, die Ausführung der Reparatur des schadhaften Gasometerfassins auf der Filial-Gasanstalt nach den von den Bautechnischen des Gas-Kuratoriums und der Stadtverordneten-Versammlung acceptirten Vorschlägen des hiesigen Baueingekler-Bereins und des Ober-Direktors der Berliner Gasanstalt, Baumeister Reischer, zu genehmigen und die 62,000 M. veranschlagten Reparaturkosten zu bewilligen. Dies geschieht.

3) Die in der Sitzung vom 12. Februar c. angebrachte Interpellation in Betreff der Verberreitung der Moritzbrücke, deren Beantwortung vom Magistrat für heute zugesagt ist, wird vom Magistrat dahin beantwortet: daß die Angelegenheit im Auge behalten werde und baldigst zur Erlebigung gebracht werden solle.

Nach Begründung der Interpellation durch den Erst-unterszeichneten und nach Beendigung der daran geknüpften Besprechung beschließt die Versammlung, den Magistrat zu eruchen, die Verberreitung der Moritzbrücke als dringlich zu behandeln und noch in diesem Jahre zur Ausführung bringen zu lassen.

4) Der Rittmeister v. Hagen zu Meß hat die Zahlung eines Kapitals von 1200 M. gegen Uebernahme der Verpflichtung zur künftigen Unterhaltung der Gräber seiner Ehegattin und seiner Schwiegereltern Seitens der Gutes-ader-Verwaltung offerirt.

Der Magistrat hat sich für Annahme der Offerte entschieden und beantragt seinem Beschlusse beizutreten. Dies geschieht.

5) Für Untersuchung resp. Vorberathung der die Benutzung der Räumlichkeiten auf dem Friedhofe und dem Stabgottesacker betr. Beschlußliste beschließt nur eine Kom-mission der Stadtverordneten-Versammlung.

Der Magistrat hält aber für nöthig und zweckmäßig, für diese Angelegenheit eine gemischte Kommission zu bestel-len und beantragt eine solche, bestehend aus 3 Mitgliedern des Magistrats und 5 Mitgliedern der Stadtverordneten-versammlung, zu ernennen.

Die Versammlung erklärt sich mit Bildung einer ge-mischten Kommission einverstanden und erneuert ihrerseits die Mitglieder derselben die Herren Fiebigcr, Pfaffe, Bethcke, Hüllmann und Schrader.

6) Mit Rücksicht auf die große Ausdehnung, welche die Kinderpeest zur Zeit erlangt hat, sollen nach dem Erlasse des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 8. Februar c. in allen Ortschafren, in denen nicht bereits allgemeine Revisionen der Viehbestände im Gange sind, so-ferst auf kürzestem Wege Vieh-Revisionen ernannt werden, durch welche die Vornahme regelmäßiger, einstuweilen min-destens allmähentlich zu wiederholender Revisionen der Kind-viehbestände zu erfolgen hat.

Auf den Antrag des Magistrats, 7 sachkundige Per-sonen in Vorschlag zu bringen, welche zu Vieh-Revisionen ernannt werden können, schlägt die Versammlung die Herren Rentier Naumann, Geißstraße 64,

„ Hauff, Karlstraße 21,

„ Schlicht, Rantischkestraße 14,

„ Horn, Parz 9,

„ Werth, Dachrigasse 1,

„ Schmitzer, Scharrungasse 1, und

Delonem Hoffmann, fl. Braubausgasse 11,

vor. Diefelben sollen beauftragt sein, sich mit Zustimmung des Magistrats durch Kopulation zu verfahren.

7) Auf Ansuchen des Komitcs zur Errichtung eines Kriegsgedenkmals und in Folge des hiezu gemachten Antrages des Vorsitzenden der Versammlung beschließt dieselbe,

den vom Komitcs zur Errichtung des Denkmals vorgeschla-genen Platz auf dem Markte neben dem zu beiziehenden Was-serbassin zu diesem Behufe zu überlassen.

Die übrigen Verhandlungsgegenstände der öffentlichen Sitzung müßten der vorgeschriebenen Zeit halber vertagt werden. Hierauf geschlossene Sitzung.

Stadt-Theater.

„Der Carnaval in Rom“, „große“ Operette in 3 Akten (4 Bildern) von Jos. Braun, Musik von Jos. Strauß.

Die gelungene Benefizvorstellung des Hrn. Schönherr, die aus dem glänzenden Empfange bei ihrem ersten Heraus-treten schließen konnte, in wie hoher Gunst sie bei unserm Theaterpublikum stehe, war vom schönsten Erfolge gekrönt, wozu sicherlich die Benefiziantin selbst durch vorreffliche Ausführung ihrer höchst dankbaren Rolle „Marie“ das hauptsächlichste beigetragen hatte.

Die genannte Oper, bereits vor Jahren in Wien ge-gelien, war von Strauß dazu auserselien, den Wienern zu zeigen, daß es Leute gebe, die mindestens eben so gute Opern zu schreiben verständen, als der von ihnen bis dahin in den Himmel gehobene Offenbach. Und warum nicht? Hatte er sich doch bei seinen Landesleuten schon durch seine erste Oper „Invido“ den Namen des zweiten Offenbach verdient. Den „Pariser“ nun von seiner Höhe vollends herabzuführen, war sein ganzes Streben, und sich, es gelang wirklich. Einen entsprechenden Text hatte ihm sein Freund Braun geliefert, der es wohl in der Eile vergessen haben mag, die Quelle anzugeben, woraus er sein Libretto geschöpft, nämlich Sarbo u. Auch an der großartigsten Aus schmückung hatte man es dort nicht fehlen lassen, denn diese stellt ja heutiges Tages, selbst wenn alles Andere noch so geliegen ist, den sichern Erfolg erst in Aussicht. Kurz, Strauß hatte sich nicht verrecknet; er ist seitdem der Mann des Tages, dem höchsten sein Collee Suppé noch Konkurrenz machen könnte, worüber natürlich die Wiener gar nicht ungeliaten sein würden, denn der ist ja jetzt auch halter ihr Landsmann, und besser Zwei, als Einer.

Ueber den Werth der Musik können wir kurz sein. Die lyrischen Partien bieten besonders Ausgezeichnetes, das zu weilen sogar postlich zu nennen ist, so im Duett (Act. 10) bei der Schilderung des Wildes, das Marie ein gefehen. Die feine, über dem Gesange schwebende Violoncellmusik ge-mahnte fast an ein Bildniß mit seinem Heiligenschein. Eben-falls ist die Wirkung hier eine ähnliche, wie die der Ein-leitungsmusik zum „Kohengrin“. Außerdem waren Stellen bemerkbar, die durch Kraft und dramatischen Gehalt hervor-traten. Im Uebrigen spielt die Pölla eine große Rolle, die ganz besonders dazu geeignet ist, eine frohe Stimmung zu erzielen.

Der Faden der im Ganzen höchst einfachen Handlung ist kurz der: Ein junges, hübsches Schweigermädchen (Maria), vor Jahren von einem Maler (Arthur Druß), dem sie zu einem Bilde gefesselt, innig geliebt, erfährt nach langem vergeblichen Warten zufällig durch zwei andere Maler, die den Ort auf der Reife berühren, der schließlich Erwartete befindet sich in Rom. Dies veranlaßt sie, vorhin zu wandern und ihn aufzusuchen. Anfangs verdient sie sich hier ihren Lebensunterhalt als Sausardentnabe (Pepino) verkleidet; doch will es bald der Zufall, daß sie ihn trifft. Um nun öfter in seiner Nähe sein zu können, bittet sie unerkannt um seinen Unterricht im Malen. Der Wunsch wird ihr ge-währt und sie sogar mit ins Haus genommen. Da gewahrt sie gar bald mit großer Betrübniß, daß Arthur sich einem unehrenhaften Leben hingiebt, und ist bestrebt, ihn auf den Pfad der Tugend zurückzuführen. Ihre Bemühungen sind auch bald von dem besten Erfolge gekrönt und nun hält sie es endlich an der Zeit, sich ihm zu entdecken. Gerührt von ihrer Treue und Liebe bietet er ihr schließlich die Hand zum ewigen Bunde und findet dadurch das lange vergeblich ge-suchte Glück.

Ganz das Gegenbild von dem edlen Charakter der Maria tritt uns in der jungen Gräfin Balfoni-Corni ent-gegen, die, ohne die geringste Neigung für ihren eifersüchtigen, jedoch höchst verächtlichen Gemahl zu hegen, den Begriff „Nächstenliebe“ in des Wortes weitester Bedeutung nimmt, aber bald von der Maria schonungslos entlarvt wird. Von den übrigen Nebenhandlungen können wir um so mehr schweigen, da das hier geschilderte Rom nicht ganz der Wirklichkeit entspricht. Im Uebrigen müssen wir es der Diction und Regie Dank wissen, daß sie, abweichend von den Wiener Aufführungen, es ermöglicht haben, durch diese Operette dem Publikum wieder einen recht angenehmen musi-kalischen Genuß zu bieten, der sich bei den Ueberholungen durch Fortfall einiger Unebenheiten gewiß noch bedeutend steigern wird.

Außer der Maria (Hrn. Schönherr) theilhaftigen sich dabei noch in hervorragender Weise: Graf Balfoni (Herr Dejer), seine Gemahlin (Hrn. Kaufmann), Arthur (Herr Bernhardt) sowie die beiden Maler Bemenuto (Herr Lenz) und Robert Heise (Herr Fiedemann), von denen Ersterer trotz des Wiener Väterföhnes dem Materialisten mehr Bügel anlegen, Letzterer hingegen seiner Kunstschwärme-rei mehr Schwung der Rede verleihen mag.

Die Ausstattung der Operette war, wie wir es von der Direction ja längst gewohnt sind, wieder brillant. Namentlich improntrte der nicht eben vollende Carnaval-es-Zug, der Meppiantant aller bissher bei uns zur Aufführung gelangten Opern, um den uns selbst die guten Zeitgiger in diesem Jahre beneiden müssen.

Polizei-Verordnung, betreffend das Schornsteinfegerwesen im Polizei-Bezirk der Stadt Halle a. S.

Auf Grund des § 56 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Aufhebung der Vorschriften des § 4a Nr. 1 der Feuerpolizei-Ordnung für die Stadt Halle vom 20. Februar 1856, der Bekanntmachungen des Magistrats vom 25. Januar 1829 (Stück 6 des Halleischen Wochenblattes de 1829) und des königlichen Polizei-Directors von Hoffe vom 2. Januar 1858 (Halleisches Tageblatt de 1858, Stück 11), desgleichen der Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1863 nebst der Bekanntmachung vom 18. Juni 1863 (Halleisches Tageblatt de 1863, Nr. 137 und 146), im Einvernehmen mit dem Magistrat hier selbst und unter Genehmigung der königlichen Regierung zu Merseburg Folgendes verordnet:

Verpflichtung zur Reinigung.

§ 1.
Jeder Hausbesitzer oder Bewirth ist verpflichtet, die Reinigung der in seinem Hause befindlichen Schornsteine oder Rauchableitungsröhren durch einen der von der Polizei-Verwaltung angeordneten Schornsteinfeger rechtzeitig bewirken zu lassen.

§ 2.
An Stelle derjenigen Hausbesitzer, denen die freie Disposition über ihr Haus gesetzlich entzogen ist, sind deren gesetzliche Vertreter für die rechtzeitige Reinigung der Schornsteine oder Rauchabzugsröhren verantwortlich.

Wie oft gereinigt werden muß.

§ 3.
Die in Gebrauch befindlichen Schornsteine oder Rauchableitungsröhren müssen gereinigt werden:

- I. wenn sie befeigbar sind,
 - a. für gewöhnliche Ofenfeuerungen jährlich drei Mal und zwar im October, Januar und April,
 - b. wenn jedoch stark geheizte Küchenfeuerungen in dieselben münden, noch Ein Mal im Juli, die stärker geheizten verartigen Schornsteine der Färber, Töpfer, Seifenfieber u. mindestens alle sechs Wochen, die der Bäckereien, Brauereien und ähnlicher Anlagen aber allmonatlich:
- II. wenn sie nicht befeigbar sind,
 - a. jährlich sechs Mal bei nicht mehr als zwei Feuerungen,
 - b. jährlich acht Mal bei drei und mehr Feuerungen.

§ 4.
Genügt die gewöhnliche Reinigung nicht mehr, so wird das Ausbrennen dieser Schornsteine gestattet, event. polizeilich angeordnet werden, sowie auch öftere Reinigung je nach den Umständen besonderer polizeilicher Bestimmung überhaupt vorbehalten bleibt.

Nachweis der Reinigung.

§ 5.
Jeder Hausbesitzer oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, sich über jede Reinigung seiner Schornsteine oder Rauchabzugsröhren eine Bescheinigung von dem dieselbe bewirkenden Schornsteinfeger ertheilen zu lassen, diese Bescheinigung bis zur nächsten Reinigung aufzubewahren und auf Erfordern der Polizei-Behörde vorzulegen.

Taxe.

§ 6.
Hinsichtlich des Reinigungs- und Rehrer-Lohnes steht Einigung zwischen Hausbesitzer u. Schornsteinfeger frei. In Ermangelung gütlicher Einigung mit dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter kann der Schornsteinfeger für seine Bemühungen fordern:

- | | | |
|--|---|------------|
| a. für ein Geschöß mit Dach | 2 | Sgr. — Pf. |
| b. für zwei Geschöß desgleichen | 2 | 6 " |
| c. für drei und mehr Geschöß desgl. | 3 | " " |
| d. für das Ausbrennen eines nicht befeigbaren Schornsteins ohne Unterstich | 7 | 6 " |

Entfällt ein nicht befeigbarer Schornstein jedoch mehr als Eine Mähre, so kann neben den Anlagen sub a, b, c für jedes Rohr mehr vom Schornsteinfeger nur 1 Sgr., also beispielsweise für drei Mähren

- | | | |
|-------|---|------------|
| ad a. | 4 | Sgr. — Pf. |
| ad b. | 4 | 6 " |
| ad c. | 5 | " " |
- gefordert werden.

Pflichten der Schornsteinfeger.

§ 7.
Jeder für die Stadt Halle von der Polizei-Verwaltung angestellte Schornsteinfeger ist verpflichtet, die ihm von einem Hausbesitzer, dessen Stellvertreter oder der Polizei-Verwaltung aufgetragene Reinigung einschließlich des Ausbrennens der Schornsteine, sowie deren vollständige Räumung von Ruß schnell und gründlich für die im § 6 angegebenen Sätze auszuführen.

§ 8.
Käuft er die Reinigung durch seine Leute bewirken, so ist er verpflichtet, die ordnungsmäßige Reinigung zu kontrolliren und bleibt für dieselbe persönlich verantwortlich.

§ 9.
Die dem Hausbesitzer u. über die bewirkte Reinigung zu ertheilende Bescheinigung hat der Schornsteinfeger wahrheitsgetreu auszustellen. Er ist gehalten, ein Controlbuch zu führen, in welchem er vermerken muß, welche Schornsteine oder Rauchabzugsröhren durch ihn oder seine Leute gereinigt oder ausgedrämmt sind und wann.

§ 10.
Die von ihm bei der Reinigung der Schornsteine oder Rauchabzugsröhren wahrgenommenen feuergefährlichen, baulichen Mängel der Feuerstätten oder Anhäufung von brennbaren Stoffen in der Nähe derselben ist er verpflichtet, der Polizei-Verwaltung sofort anzuzeigen.

Insbesondere beim Ausbrennen der russischen Mähren.

§ 11.
Das Ausbrennen der russischen Mähren muß stets unter persönlicher Leitung eines der für die Stadt Halle angestellten Schornsteinfeger geschehen, welcher davon vorher der Polizeiwacht, auch der etwa errichteten Feuerwache, sowie dem Thürmer der Hausmannschaft Anzeige zu machen, die Anwohner aber durch Aufstecken einer schwarzen Fahne auf dem betreffenden Hause in Kenntniß zu setzen hat.

§ 12.
Beim Reinigen sowohl als beim Ausbrennen der Schornsteine sind übrigens die in der Verordnung der königlichen Regierung zu Merseburg vom 4. Januar 1864, Amtsblatt pro 1864, Seite 24 zusammengestellten bezüglich Bestimmungen genau zu beachten.

Vertretung des Schornsteinfegers.

§ 12.
In Behinderungsfällen darf der Schornsteinfeger seine Functionen nur durch einen der für die Stadt Halle angestellten Schornsteinfeger oder durch einen von der Polizei-Verwaltung besonders genehmigten Stellvertreter, nach zeitig erfolgter Anzeige bei der Polizei-Behörde, versehen lassen.

Bei Schornsteinbränden und Feuersbräunten in der Stadt.

§ 13.
Bei einem entsetzenden Schornsteinbrande hat derjenige Schornsteinfeger, welcher von dem betreffenden Hausbesitzer von dem Brande benachrichtigt und zur Hülfeleistung aufgefordert wird, unverzüglich und ohne Rücksicht darauf, ob er das Rehren der Schornsteine in diesem Hause überhaupt befragt, zur Hülfeleistung sofort zu erscheinen.

Bei einem sonst in der Stadt ausbrechenden, durch Feuerlärm oder Stürmen signalisirten Feuer dagegen hat jeder Schornsteinfeger sich mit seinen Leuten sofort auf der Brandstätte zur Hülfeleistung einzufinden.

Strafen.

a) der Hausbesitzer.

§ 14.
Hausbesitzer oder deren gesetzliche Vertreter, welche den ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht genügen, werden, sofern nicht strengere Strafen nach anderen Gesetzen, insbesondere nach § 347, Nr. 4 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. verhältnismäßigem Gefängniß bestraft. Ist ein Hausbesitzer oder dessen Vertreter innerhalb drei Jahren wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Reinigung der Schornsteine oder Rauchableitungsröhren bestraft, so ist die Polizei-Verwaltung befugt, und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten einen Schornsteinfeger mit der Reinigung derselben auf eine bestimmte Zeit, die jedoch drei Jahre nicht übersteigen darf, zu beauftragen.

b) der Schornsteinfeger.

§ 15.
Schornsteinfeger, welche den ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten nicht, oder nur ungenügend nachkommen, werden, sofern in dem speziellen Falle nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Der Polizei-Verwaltung verbleibt im Uebrigen das Recht, den Schornsteinfeger unter Genehmigung der königlichen Regierung zu Merseburg nach vorher erfolgter dreimonatlicher Kündigung oder nach Befinden der Umstände auch ohne dieselbe zu entlassen.
Halle, den 16. Mai 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Ober-Bürgermeister
v. Voß.

Bekanntmachung.

Die Magistrate und Ortsbehörden des ganzen Landes, denen die Formulare zu den Klassensteuern, Zu- und Abgangslisten pro I. Quartal cr., sowie zu der dazu gehörigen Einkommens-Nachweisung in den nächsten Tagen zugehen werden, veranlasse ich, diese Listen unter genauer Beachtung der nach dem Titelblatte vorgebrachten Bestimmungen anzufertigen und solche in zwei gleichlautenden Exemplaren, die Einkommens-Nachweisung aber nur in einem Exemplare längstens bis zum

10. März cr.

an mich einzureichen. Alle an diesem Tage noch nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der Säumligen durch epresse Voten abgeholt werden.

Da es hier und da immer noch vorgekommen ist, daß in den Mutationslisten die abgehenden Individuen nicht nach der Reihenfolge der Nummern aufgeführt worden, unter denen sie in der Klassensteuer-Rolle veranlagt sind und da durch dieses Verfahren das Revisions-Geschäft wesentlich erschwert wird, so mache ich es den Herren Schulzen hierdurch wiederholt zur strengsten Pflicht, die Abgänge in folgender Reihenfolge einzutragen:

1. Die Steuerpflichtigen, welche in der Klassensteuer-Rolle veranlagt sind, genau nach der Reihenfolge der Nummern dieser Rolle.
2. Diejenigen, die in der Zu- und Abgangsliste pro I. Semester pr. in Zugang gekommen und jetzt wieder in Abgang zu bringen sind, nach der Reihenfolge, wie sie in der Zugangsliste aufgeführt sind,
3. Desgleichen Diejenigen, welche in der Liste pro II. Semester pr. in Zugang gebracht und jetzt ebenfalls wieder in Abgang zu bringen sind, und
4. Diejenigen, welche erst im I. Quartale cr. in Zugang und in denselben wieder in Abgang zu stellen sind.

Auch mache ich noch besonders auf die Abschnitte IV. und VIII. der auf dem Titelblatt der Listen vorgebrachten Bestimmungen aufmerksam und bemerke wegen der Abschnitte II. I. Theil und III. 1, daß darunter auch die Personen, welche zwar im December an- und abgezogen, aber erst vom Januar cr. an in Zu- und Abgang gebracht werden können, zu verstehen sind.

In Col. 9 der Listen sind die berichtigten monatlichen Beträge (die nicht aufgerechnet zu werden brauchen) und in Col. 10 die in der mit meiner Verfügung vom 22. December pr. Nr. 9160 mitgetheilten Tabelle berechneten Beträge einzutragen, auch sind den Listen die Abgangs-Belege geordnet und gecheckt beizufügen.

Die ungeachtet der eingeleiteten Execution im I. Quartale cr. etwa im Rest verbleibenden Steuerbeträge sind am Schluß derselben zur Niederbringung zu liquidiren.
Halle, den 14. Februar 1877. Der königliche Landrath des Saalkreises
C. v. Krojgk.

Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Westfalen sind die
der Sattlermeister **Edward Alsteden** aus Unterpfeifen
als öffentlicher Fleischbeschauer geprüft und verpflichtet worden, was ich hierdurch zur Kenntniß der Eingeleiteten des Amtsbezirks bringe.
Pöplitz, den 28. Februar 1877. Der Amtsvorsteher.
von Krojgk.

Bekanntmachung.

Unsere Kohlenpreise betragen von heute ab:

	loco Haldenplatz Halle.	franco Halle	franco Rahn Salinenufer	loco Haldenplatz Pöplitzdorf	loco Grube Alt-Zieherb.
pro Sacktohr. Stückkohlen	— M 60	— M 65	— M 55	— M 55	— M 55
„ „ Knerpellohlen	— 55	— 60	— 50	— 50	— 50
„ „ Rußkohlen	— 45	— 50	— 40	— 40	— 40
„ „ Förderkohlen auch Bäckerkohlen	— 40	— 45	— 35	— 33	— 30
„ „ Markkohlen	— 30	— 35	— 30	— 25	— 25
„ 1000 Stk. Preßsteine	16	— 17	50	16	50

Bei festen Abschläffen und größerer Abnahme entsprechender Rabatt.

Bestellkarten in unseren Bureaus und bei Herrn **Lauffer**, Leipzigerstraße 107, gratis.
Halle, den 1. März 1877.

Pflänerschaftliche Salinen- u. Bergwerks-Verwaltung.

Geschäfts-Gründung.

Ich erlaube mir hiermit anzuzeigen, daß ich **Vandwehrstraße 15 ein Kauf- und Rückkaufs-Geschäft** eröffnet habe und ersuche ein geehrtcs Publikum von Halle und Umgegend mich mit ihrem Bedarf gütigst beehren zu wollen.
Mit Hochachtung
F. Heine,